

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 23

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lag uns nur daran, faktisch unrichtige Angaben zu korrigiren und eben damit zugleich — freilich nur andeutungsweise — einen kleinen Beleg dafür zu geben, dass es denn doch nicht als so ganz ungereimt dargestellt zu werden verdient, wenn bei der Behandlung einer speziellen Schulfrage im Kanton Zürich ein Blick auf die Verhältnisse eines industriellen Nachbarkantons gethan worden ist. H.

Korrespondenz aus Graubünden.

Am 23. Mai hat das Graubündnervolk mit grosser Mehrheit ($\frac{3}{4}$ der Stimmenden) eine neue, auf breiter demokratischer Grundlage basirende Kantonsverfassung angenommen. Hierin liegt der schlagendste Beweis dafür, wie sehr unser Volk — im Gegensatz zu seinen liberalen Führern — den demokratischen Ideen zugethan ist.

Der sogenannte Schulartikel (45) wurde im Wesentlichen den bestehenden Verhältnissen angepasst, allerdings so, dass innert dem weiten Rahmen desselben ein Schulgesetz das grösste Feld zu seiner Entfaltung findet.

Art. 45 lautet: «Das Oberaufsichtsrecht über das gesammte Unterrichtswesen steht dem Staate zu. — Diesem liegt ob, für Vervollkommenung des Volksschulwesens in allen seinen Beziehungen möglichst zu sorgen, wogegen die Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, bei angemessener Unterstützung durch den Kanton, zunächst Sache der Gemeinden ist. — Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung; der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. — Der Kanton sorgt für den Gymnasial- und höhern Realunterricht, sowie für die Bildung der Volksschullehrer. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.»

Dieser Artikel ist kaum als eine wesentliche Errungenschaft anzusehen. Von Bedeutung ist einzig die Bestimmung, nach welcher der Staat zur finanziellen Unterstützung des Volksschulwesens verpflichtet ist. Man wollte damit den Gehaltszulagen der Lehrer, welche der grosse Rath seiner Zeit dekretirt hatte, verfassungsmässige Garantie schaffen. In wieweit dies gelungen, dürfte erst die Zukunft lehren. Bezeichnend für die Schulfreundlichkeit unserer Demokraten in der Kutte war, dass gerade diese sich mit der grössten Hartnäckigkeit der bezüglichen Verfassungsbestimmung entgegensezten, trotzdem gerade die katholischen Landestheile unseres Kantons der Unterstützung des Staates am ersten bedürftig wären. Im Uebrigen enthält der Art. 45 — abgesehen von denjenigen Punkten, welche auch die Bundesverfassung enthält — so vage Bestimmungen, dass wir die Hoffnung auf eine erspriessliche Förderung unseres Schulwesens nur in einem neuen kantonalen Schulgesetze finden können.

Aus der guten alten Zeit.

Bericht von der Prüfung der Bewerber um die Schulmeister-Stelle zu H., Pfarre W., den 15. Brachmonat 1812.

(Aus einem Aktenstück im zürch. Staatsarchiv.) Von H. H.

Der Bewerber

heisst:	J. O.
ist gebürtig von:	H.
wohnhaft zu:	daselbst.
getauft den:	4. März 1792.
ist seines Berufes:	Baumwollenfabrikant.
verheirathet seit:	nie.
<i>Hat Kinder:</i>	
Knaben - Mädchen - Alter:	keine.
Seine Gesundheit ist:	gut.

Aeusseres Aussehen:	ebenfalls.
Oekonomische Umstände:	mittelmässig.
Sittlicher Charakter:	gut.
Temperament:	still, gesetzt, sanft.
Kredit in der Gemeinde:	gut.
Seine Religions-Kenntniß:	ordentlich.
<i>Rezitirt in Katechismus, Psalm, Lied, Gebeth:</i>	
<i>Liest:</i>	abgesetzt, verständlich.
(Aussprache, Ton, Anwendung der Unterscheidungszeichen):	mit einer Aussprache, die deutlicher sein könnte; mit einem Ton, der richtiger sein könnte; kennt die Unterscheidungszeichen.
<i>Lehrmethode beim Lesen:</i>	ist ihm nicht unbekannt.
<i>Analysirt:</i>	ziemlich gut.
<i>Wiedererzählt das Gelesene:</i>	so ziemlich.
<i>Buchstabirt im Buche und auswendig:</i>	mit Verständniss der Regeln.
<i>Kennt die Regeln:</i>	nach der Lehrmethode.
<i>Kennt die Lehrmethode beim Buchstabiren:</i>	ziemlich gut.
<i>Seine Handschrift:</i>	deutlich, kernhaft; könnte bequemer sein, doch gar nicht fehlerhaft.
<i>Lehrmethode beim Schönschreiben:</i>	(Keine Bemerkung.)
<i>Orthographie:</i> kennt die Regeln	noch nicht ganz.
<i>Kennt die Lehrmethode der Orthographie:</i>	den Anfang davon.
<i>Verfertigt einen eigenen Aufsatz:</i>	noch nicht.
<i>Liest Handschriften:</i>	hat noch Uebung nöthig.
<i>Rechnet an der Einheitstafel:</i>	bis zur zweiten Uebung.
<i>Rechnet mit Ziffern:</i> Kennt die Regeln:	4 Spezies in benannten Zahlen.
<i>Kennt die Lehrmethode der Kopfrechnung:</i>	den Anfang.
<i>Kennt die Lehrmethode der Zifferrechnung:</i>	ebenso.
<i>Versteht die Schulddisziplin:</i>	weil er mit Zufriedenheit für seinen Vater sel. und seither die Schule gehalten hat.
<i>Singt:</i>	ordentlich.
Kenntniß des Gesangs:	die Anfänge.
<i>Kennt die Lehrmethode beim Gesang:</i>	Obiges bezeugen mit ihrer Unterschrift:
	1. Der Schulinspektor: Pfr. und Dekan W. zu B.
	2. Der Pfarrer: J. C. T., Pfr. und Diakon W.
	3. Die Stillständler: K. Quartierhptm., K. Bez.-Richter. Schulm. J. K. in W.
	4. Die zwei Schulgenossen: J. B. und F. K.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 26. Mai.)

Bei den diesjährigen Erneuerungswahlen der Primarlehrer waren 5 Lehrer nicht mehr bestätigt worden, welche noch dieselbe Stelle bekleideten, an die sie ursprünglich auf Lebenszeit gewählt waren. Die von denselben eingereichten Entschädigungsgesuche finden unter gegenseitiger Verständigung ihre Erledigung in der Weise, dass drei Lehrer bei ihrem derzeitigen Rücktritt einen höhern Ruhegehalt erhalten, als sie mit Rücksicht auf die Dienstzeit zu beanspruchen hätten, einem vierten bei seinem Uebertritt in eine andere Lebensstellung eine einmalige Aversalentschädigung zugesprochen und dem fünften die gewünschte Pensionirung nach Verfluss von vier Jahren schon jetzt zugesichert wurde.

Den Herren Keller, gew. Lehrer in Aengsterthal, und Hürlimann, gew. Lehrer in Unterwagenburg wird unter Gewährung eines jährl. Ruhegehalts der nachgesuchte Rücktritt bewilligt.

Das Bureau der Schulsynode wird um Zusammenstellung der Jahresberichte der Schulkapitel für das Jahr 1879 zu Handen des Erziehungsrathes ersucht.

Die Errichtung von zwei neuen Lehrstellen (5.^und 6.) an der Primarschule Wald auf Beginn des Winterkurses wird genehmigt.

An der Sekundarschule Pfäffikon wird die Aufnahme des Englischen als fakultatives Fach für die III. Klasse gestattet.

Es wird der Bezirksschulpflege Winterthur behufs weiterer Durchführung des Klassenunterrichts in den Arbeitsschulen ihres Bezirks Frl. Strickler, Arbeitslehrerin in Winterthur, beigegeben.

Der Studentengesangverein erhält für das Schuljahr 1879/80 einen Staatsbeitrag von 300 Fr.

Lokationen:

Hr. K. Schoch von Fehrlitorf, Vikar an der Sekundarschule Zürich.

„H. Angst von Wyl, Vikar an der Schule Uelikon.

Die Rekursankündigung der Schulpflege Richtersweil betreffend die vom Erziehungsrath angeordnete weitere Theilung der Primarschule wird vom Regierungsrath aus formellen und materiellen Gründen als dahingefallen betrachtet und ist somit der erziehungs-räthliche Beschluss in Kraft erwachsen.

Schulnachrichten.

Zürich. Dynhard. Die Herren Fritz Fluck, Schulverwalter, und K. Weilenmann, Schulpfleger, „ersuchen“ uns um Aufnahme einer „Korrektur“ betreffend unser „Bedauern“ über die dortige Nichtbestätigungswahl des Lehrers M. Wir trauen den beiden Herren die Einsicht zu, dass sie bei ruhigem Blute von uns nicht verlangen werden, ihre Ausfälle in der gegebenen Form veröffentlichten zu sollen

Bern. Das „Schulblatt“ persifliert „di ware teori der verbeserten ortografi“ kostlich:

blos stückwerk wil putkamer!
das doppel t und m,
des liben namens jamer,
hält in schlimmer klem.
Drum ir, entschlosne lerer,
dem forwärts zugetan,
ortografibekerer:
rent mutig himelan!
den schreibewirwar ende
heis kämpfend die arme!
und nötge labe spende
dan eine tase te!

Glarus. (Korr.) Wir schulden dem Beobachter einen kurzen Bericht über den Verlauf unserer Kirchenwächter-Affaire. Nach dem bekannten Schulgemeindebeschlusse gaben die Lehrer zu Handen der Schulpflege die Erklärung ab, freiwillig zur Aufrechthaltung einer besseren Disziplin in der Kinderlehre mithelfen zu wollen, in der Erwartung, dass auch die Herren Kirchenräthe ihrer diesbezüglichen Schuldigkeit nachkommen werden. Gleichzeitig richtete die Mehrheit der Lehrer, gestützt auf § 31 des Gesetzes über die Organisation der Kommissionen, eine Petition an den Kantonsschulrat mit der Bitte um Schutz vor allfälliger Vergewaltigung. Derselbe fand einstimmig das Begehr der Lehrer vollständig begründet und lud in vermittelndem Sinne die Schulpflege von Glarus ein, im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Kirche auf die bezügliche Frage unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zurückzukommen. Die Schulpflege, welche sich wol kaum verhehlen konnte, dass die Gemeinde zu weit gegangen, erklärte, sie halte in Folge der von den Lehrern abgegebenen Erklärung die Frage für gegenstandlos und gedenke, nunmehr im allseitigen Interesse die Sache auf sich beruhen zu lassen. Der Kantonsschulrat und die Lehrer gaben sich mit diesem Bescheide für einstweilen zufrieden. Also Waffenstillstand!

Eine Notiz in Nr. 21 Ihres Blattes bedarf einer Berichtigung. Herr B. sagt: „Gegenwärtig besuchen die meisten glarnerischen Lehramtskandidaten das Seminar Schiers, einige wenige dasjenige von Rorschach; Kreuzlingen und Küsnacht sind für Glarus zur Seltenheit geworden.“ — Richtig ist, dass bis in die jüngste Zeit vorzüglich Rorschach und Rickenbach, Schiers wenig und andere Seminarien nur ausnahmsweise von glarnerischen Zöglingen frequentirt wurden. Gegenwärtig befinden sich 5 Glarner in Kreuzlingen, 3 in Schiers, 2 in Unterstrass und je 1 in Küsnacht, Rickenbach und Chur.

Basel. Der „Christliche Volksbote“ sagt anlässlich des neuen Schulgesetzes für Baselstadt: „Jedes Kind, auch das der gleichgültigsten Eltern erhält nun jedenfalls sechs Jahre Religionsunterricht.

Die Lehrer an der Mittelschule sind angetrieben, für sich selbst einen festen religiösen Standpunkt zu gewinnen, weil auch sie diesen Unterricht ertheilen müssen.“ — Kann man in den Rahmen zweier Sätze grössere Widersprüche legen, als sie hier vorhanden sind? Zum ersten werden wol die Schulstunden für Religionsunterricht an sich obligatorisch. Aber verfassungsgemäss ist ihr Besuch durch die Schüler ein fakultativer, also keineswegs für „jedes Kind“ verbindlich. Zum andern soll ein „fester religiöser Standpunkt“ seitens der Lehrerschaft gewonnen werden! Ist denn nicht dieser Standpunkt erfahrungsgemäss bei dem einen Lehrer ein ganz anderer als bei dem zweiten? Und können nun diese ungleichen, aber „festen“ Standpunkte im Unterricht geltend gemacht werden, ohne dass „für die Angehörigen aller Bekenntnisse eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ stattfindet? Thatsache freilich ist, dass bei dem „fakultativen Obligatorium“ des religiösen Schulunterrichts die Pflege des Buchstabenglaubens Oberwasser behält, so lange auch ein religiös frei denkender Lehrer mehr oder minder an einen Schüllesestoff gebunden ist, der die herkömmliche Buchstabengläubigkeit unterstützt, und den der Lehrer in „pietätvoller“ Weise und aus Scheu vor der bundeswidrigen „Beeinträchtigung“ nicht entschieden dementiren will.

Appenzell. Am 10. Mai tagte die ausserrhodische Lehrerkonferenz in Wolfshalden. Der Präsident, Herr Reallehrer Führer in Herisau, sprach im Eröffnungswort manch trefflichen Gedanken aus, so den folgenden: In unsren Tagen gibt sich auf dem Gebiet des Jugendunterrichts und der Erziehung ein ungesundes Jagen nach bestechendem Glanze kund. Die gesunden, bewährten Grundlagen aller Bildung werden von Vielen verlassen; man huldigt den Götzen des Tages und will in schlimmem Sinne populär werden. An unsrem nationalen Ehrentage ist vom ersten Landesbeamten die ernste Mahnung an die Lehrer ergangen, in den Schulen nur das zu üben, was wirklich Geist bildend und erzieherisch wirke. So versteht nämlich der Redner jenes Praktische, auf welches die appenzellische Lehrerschaft am Landsgemeindetag vor allem Volke hingewiesen wurde. Das Wörtchen „Praktisch“ hat eben einen sehr dehbaren Begriff und wird von Vielen ganz unpraktisch aufgefasst. Der Begriff des Gewöhnlich-Praktischen deckt nicht überall die Ziele der Geistesbildung, aber eine tüchtige Menschenerziehung wirkt immer praktisch, weil sie für das Leben gegeben und aus dem Leben geschöpft wurde. Jene praktische Bildung aber, die blos den Werktag des Menschen, seine Hand und seinen Zählersinn der Berücksichtigung werth erachtet, die blos die mechanische Fertigkeit ihm beibringen will, um ihn möglichst billig und möglichst früh als mammonverdienende Maschine an sein Elternhaus zurückzugeben oder in ein Geschäftshaus zu stellen — jene Praktik wollen wir nicht pflegen; da rufen auch wir dem Volke zu: Hüte dich vor diesem Schwindel, der deinen Geist verdorren, deine Ideale welken, den fröhlichen lichtumflossenen Tempel deiner Jugend zum öden Maschinenhaus machen will!

Preussen. (Deutsche Schulzg.) In Graudenz wird für die dortige Provinz (Westpreussen) eine Prämie von M. 150 an einen Handwerker ausbezahlt, der einen Zögling aus der Graudenser Taubstummenanstalt technisch gut ausbildet. Für taubstumme Mädchen ist eine solche Ausbildung schwieriger, weshalb hier die Prämie auf M. 225 gesteigert ist.

Hamburg. Der Deutsche Lehrertag (17. bis 20. Mai) stimmte betreffend Absolvirung der Militärpflicht des Lehrers den Thesen zu:

1. Der blos sechswöchentliche Militärdienst fördert das Wol der Volksschule nicht, weil die darin liegende Minderwerthung des Lehrers seine öffentliche Stellung beeinträchtigt.

2. Der deutsche Volksschullehrer soll darin gleiches Recht und gleiche Pflicht mit den Volksgenossen von annähernd gleicher Bildungsstufe haben, dass er auf Grund seiner Befähigung für das Schulamt den einjährigen Freiwilligendienst mitmacht.

Diese Forderung wird im „Pädagogischen Medizinalrath“ folgendermaassen illustriert:

Wer ist der gebildetste Mensch im deutschen Reiche? Der Elementarlehrer! Denn ein Bauersmann oder Handwerker muss drei Jahre unausgesetzten Militärdienst thun, von einem Primaner ab dem Gymnasium verlangt man nur ein Jahr Präsenz, vom Elementarlehrer aber gar nur sechs Wochen. Hieraus folgt, dass dieser der gebildetste Militärpflchtige ist.

Belgien. (Päd. Ztg.) Am internationalen Unterrichtskongress in Brüssel werden sich, unter dem Vorsitz des belgischen